

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen und deren Teilen

Auftragsschein

1. Im Auftragsschein oder einem Bestätigungsschreiben sind die durchzuführenden Arbeiten oder sonstigen Leistungen zu benennen und ein voraussichtlicher oder verbindlicher Termin zur Fertigstellung anzugeben.
2. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen, Überführungsfahrten und/oder Probefahrten durchzuführen.

Preise

1. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers werden im Auftragsschein auch Preise genannt, die bei Durchführung des Auftrags voraussichtlich angesetzt werden. Sofern nicht anders vereinbart, sind diese Preise unverbindlich.
2. Verbindliche Preise werden nur in einem schriftlichen Kostenvoranschlag genannt, in dem die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufgeführt sind und mit dem jeweiligen Preis versehen sind. An einen solchen schriftlichen Kostenvoranschlag ist der Auftragnehmer für die Dauer von zwei Wochen nach Erstellung und Übergabe an den Auftraggeber gebunden. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages kann der Auftragnehmer die von ihm dafür erbrachten Leistungen in Rechnung stellen, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für Erstellung des Anschlages auf die Kosten der durchgeführten Arbeiten angerechnet. Ein höherer Gesamtpreis als im Kostenvoranschlag angegeben ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.
3. Preisangaben im Auftragsschein oder Kostenvoranschlag müssen die gesetzliche Umsatzsteuer mit ausweisen.

Fertigstellungstermin

1. Nur der schriftlich als verbindlich bezeichnete Fertigstellungstermin ist vom Auftragnehmer einzuhalten.
2. Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden schließen Schadensersatzansprüche, insbesondere auch die Ansprüche auf Gestellung eines Fahrzeuges oder Erstattung von Kosten aus.
3. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt beim Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand binnen einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und/oder Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.
3. Gerät der Auftraggeber in Abnahmeverzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr zu berechnen. Der Gegenstand des Auftrags kann nach Wahl des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden, entsprechende Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Zahlung

1. Der ausgewiesene Rechnungsbetrag ist sofort bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche des Auftragnehmers nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es sich um Ansprüche aus dem entsprechenden Auftrag handelt.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.

Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem

Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Ebenso gilt das vertragliche Pfandrecht für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und der eingebrachte Gegenstand dem Auftraggeber gehört.

Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Wird der Auftragsgegenstand in Kenntnis eines Mangels abgenommen, stehen Sachmängelansprüche dem Auftraggeber nur zu, wenn er diese bei der Abnahme sich vorbehält.
2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel in einem Jahr ab Ablieferung.
3. Soweit der Auftragnehmer aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie, bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
4. Im Falle der Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrages geltend machen.
5. Die ersetzten Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

Schadensersatz

Für Schadensersatzansprüche gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei Arglist stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.
2. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht in folgenden Fällen:
 - bei Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschäden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz; hier besteht die uneingeschränkte Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solchen, die der Vertrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, ist die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schäden begrenzt.
3. Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen worden sind, ist ausgeschlossen.
4. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Auftragserteilung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, und werden nach Ablauf eines Jahres nach Abnahme oder bei Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen nach Ablieferung des Auftragsgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, so gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, sofern das grob fahrlässige Verhalten nicht durch gesetzliche Vertreter des Auftragnehmers oder leitende Angestellte verursacht wurde.

Eigentumsvorbehalt

Eingebaute Teile, die nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, bleiben bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.